



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax.:0251/411-1751

eMail:geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 32/2013

**Fortschreibung des Regionalplan Münsterland -  
Sachstand im Verfahren zur Erarbeitung eines Entwurfs für den Regionalplan  
sachlicher Teilabschnitt Energie**

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer  
Tel.: 0251-411-1800

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 19.06.2013
- TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 24.06.2013

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksregierung zustimmend zur Kenntnis.

**für die Planungskommission:**

Zustimmung  Kenntnisnahme

**für den Regionalrat:**

Zustimmung  Kenntnisnahme

## Sachdarstellung

### 1. Laufender Bearbeitungsprozess zur Erarbeitung des Entwurf des Regionalplans sachlicher Teilabschnitt Energie

#### 1.1 Veranlassung und Grundlagen:

Der Regionalrat hat angesichts der Entwicklungen in der nationalen Energiepolitik am 4. Juli 2011 beschlossen, die Inhalte des Energiekapitels des Entwurfs des Regionalplans Münsterland (Kapitel VI.1, hierzu gehört auch die Windenergienutzung) mit den dazu gehörenden zeichnerischen Plandarstellungen aus dem laufenden Verfahren auszuklammern. Diese Inhalte sollen, sobald Klarheit über die neuen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene besteht, als gesonderter Plan (sachlicher Teilabschnitt „Energie“) in einem eigenständigen Verfahren neu erarbeitet werden.

Der sachliche Teilabschnitt Energie wird folgende Themenbereiche beinhalten:

- Nutzung der Windenergie
- Nicht privilegierte Biogasanlagen
- Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)
- Kraftwerksstandorte
- Leitungsbänder
- Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten

Zurzeit konzentrieren sich die laufenden Arbeiten bei der Erstellung eines Entwurfs des sachlichen Teilabschnitts Energie auf die Ermittlung der Vorrangbereiche für die Windenergienutzung, da hier der größte technische, zeitliche und personelle Aufwand notwendig ist.

Für die übrigen Themenbereiche werden textliche Ziele erarbeitet, die der nachfolgenden Bauleitplanung aufzeigen sollen, welche landesplanerischen Gebietskategorien z.B. für Biogasanlagen oder für Freiflächenphotovoltaikanlagen

geeignet, nur unter bestimmten Voraussetzungen geeignet oder nicht geeignet sind.

Bei der Zielformulierung muss die Bezirksregierung auch die Regelungen des Entwurfs des LEP NRW berücksichtigen, der nach derzeitigem Kenntnisstand bis zur Sommerpause vorliegen soll.

## **1.2 Ermittlung von Vorrangbereichen für die Windenergienutzung:**

Nach Erscheinen der Potenzialstudie Windenergie des LANUV, und der damit in Verbindung stehenden Bereitstellung der entsprechenden Datenbanken und der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Münsterland nach den Erörterungsterminen im November 2012 wurde die erste Stufe des Auswahlprozesses für potentielle Flächen eingeleitet, die als Vorrangbereiche für die Windenergienutzung in Frage kommen können.

Die Kriterien wurden analog zum Auswahlverfahren der LANUV WEA Potentialstudie angewandt. Hierbei kamen, die in Anlage 1 aufgelisteten Kriterien zur Anwendung.

Abgewichen wurde nur bei dem Kriterium "Waldbereiche". Aufgrund des geringen Waldanteils im Münsterland wurden die "Waldbereiche" in dem ersten Auswahlschritt als potentielle Bereiche für die Windvorrangbereiche ausgeschlossen. Ausnahme waren Waldbereiche mit einer entsprechenden Vornutzung, z.B. militärische Konversionsflächen.

Da das Kriterium der "optisch bedrängenden Wirkung" die Anwendung eines pauschalen Radius um die Wohnhäuser im Außenbereich verlangt, der den dreifachen Gesamthöhenabstand umfasst, muss ein Typus von WEA ausgewählt werden, der als Referenzanlage bei dem Auswahlprozess bei der Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts Energie dient.

Um sicherzustellen, dass im stark zersiedelten Münsterland ausreichend Flächen für moderne WEA gefunden werden können, wurde eine Anlagenhöhe von 150 m ausgewählt. Damit beträgt der Radius um ein Einzelhaus im Außenbereich ca. 450 m. Bei diesem Anlagentyp handelt es sich um die kleinste Anlagenart, die derzeit noch errichtet wird. Diese Anlagen haben ein Leistungsvermögen von ca. 2 bis 2,4 Megawatt.

Zur Auswahl kamen Flächen ab einer Größe von ca. 15 ha oder kleinere Flächen, die, wenn sie räumlich benachbart liegen, diese Flächengröße erreichten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Regionalplan Windvorrangbereiche dargestellt werden, in denen 3 WEA des o.g. Typs errichtet werden können.

Im Rahmen einer durch geographische Informationssysteme (GIS) unterstützten Analyse werden nach dem Ausschlussverfahren diejenigen Flächen ermittelt, die nach den gewählten Kriterien (s. Anlage) geeignet erschienen, im weiteren Auswahlprozess zu verbleiben.

Im Ergebnis wurden Flächen ermittelt, die sich ausschließlich in den Vorbehaltsbereichen "Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich" und "Bereiche für den Schutz der Landschaft" befinden. Beide Gebietskategorien stellen entsprechend der Regelung des Windenergieerlasses keine Ausschlussbereiche für Windvorrangbereiche dar.

Im nächsten Arbeitsschritt wurden nun die Belange "Landschaftsschutz" und "Artenschutz" mit eingebracht. Hierzu wurden die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise und die Stadt Münster gebeten, die ermittelten Flächen hinsichtlich der o.g. Belange zu prüfen. Somit wird sichergestellt, dass diese Belange frühzeitig mit berücksichtigt werden.

Parallel zu diesem Untersuchungsschritt erfolgt die Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), um die Aspekte "Kulturlandschaft und Baudenkmalpflege" in die Untersuchung mit aufzunehmen. Die Abstim-

mungen mit den Unteren Landschaftsbehörden und dem LWL sind noch nicht abgeschlossen.

In Abstimmung mit dem LANUV werden die Gesichtspunkte "regional bedeutende Vogelrastplätze und Verbundkorridore" ermittelt und noch in die Untersuchung eingestellt. Dieser Aspekt wird auch in der Bewertung der potentiellen Vorrangbereiche durch die Unteren Landschaftsbehörden betrachtet.

In einem weiteren Prüfschritt werden die städtebaulichen Belange der Kommunen berücksichtigt, soweit die städtebaulichen Konzepte der Bezirksregierung vorliegen.

Hier können dann auch kleinräumigere Kriterien, wie z.B. Richtfunkstrecken, Abstände zum Wald in die Bewertung mit einfließen.

Es ist Ziel der Bezirksregierung, diesen Auswahlprozess bis Mitte Juli 2013 abgeschlossen zu haben. Als Grundlage für den sachlichen Teilabschnitt Energie wird der aktuellste Entwurf des Regionalplans Münsterland Verwendung finden.

### **1.3 Erarbeitung des Umweltberichts:**

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans sachlicher Teilabschnitt "Energie" zu ermitteln, in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung ist im Rahmen eines sogenannten "Scopings" festzulegen.

Das "Scoping"- Verfahren fand in dem Zeitraum Ende April bis Mitte Mai 2013 statt. Die Informationen, die die Beteiligten vorgebracht haben, werden ausgewertet.

Sie werden in die Erarbeitung des Umweltberichts durch ein beauftragtes Ingenieurbüro einfließen. Die Arbeiten am Umweltbericht finden parallel zu den o.g. Arbeiten statt.

#### **1.4 Ausblick auf das weitere Verfahren:**

Ab Mitte Juni wird die Bezirksregierung beginnen, Informationsgespräche mit den Interessenvertretern zu führen, deren Belange besonders betroffen sind.

Hierzu gehören z.B. die Naturschutzverbände, der Westfälisch Lippische Landwirtschaftsverband oder die Interessenverbände der erneuerbaren Energien.

Ebenfalls sollen noch Gespräche geführt werden bzw. ein Informationsaustausch mit den Kommunen des Münsterlandes stattfinden.

Die Bezirksregierung beabsichtigt, dem Regionalrat im Herbst diesen Jahres den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan, sachlicher Teilabschnitt Energie, vorzulegen.



Landesplanerische Prüfkriterien zur Ermittlung von  
Vorrangbereichen für die Windenergienutzung  
Regionalplan sachlicher Teilabschnitt „Energie“



## Sachstand und weitere Verfahrensschritte „Sachlicher Teilabschnitt Energie“ (1):

### Grundlagen und Kriterien:

**Datengrundlagen:** LANUV Potenzialstudie WEA und Datenpool  
Bezirksregierung

### Ausschlusskriterien:

### Bereich Freiraum, Natur- und Artenschutz, Wasser:

- BSN (FFH- und Vogelschutzgebiet incl. 300m Puffer),
- NSG incl. 300m Puffer, geschützte Biotope
- Wald (soweit nicht baulich vorgeprägt, z.B. Munitionsdepot),
- Allg. Freiraum und Agrarbereiche mit der Zweckbindung Freizeit u. Erholung
- Überschwemmungsbereiche (Festgesetzte u. vorläufig festgesetzte ÜG),
- Wasserschutzgebiete Zone I und II und Wasserflächen
- Populationszentren, um Fundpunkte verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten



## Sachstand und weitere Verfahrensschritte „Sachlicher Teilabschnitt Energie“ (2):

### Grundlagen und Kriterien:

#### Bereich Siedlung:

- ASB, ASB (Z) + 600m Puffer
- GIB, GIB (Z),
- Ortsteile unter 2000 Einwohner und Splittersiedlungen mit Flächendarstellung im FNP + 600m Puffer,
- Abstand vom Einzelhaus 450 m („optisch bedrängende Wirkung“)

#### Bereich Infrastruktur:

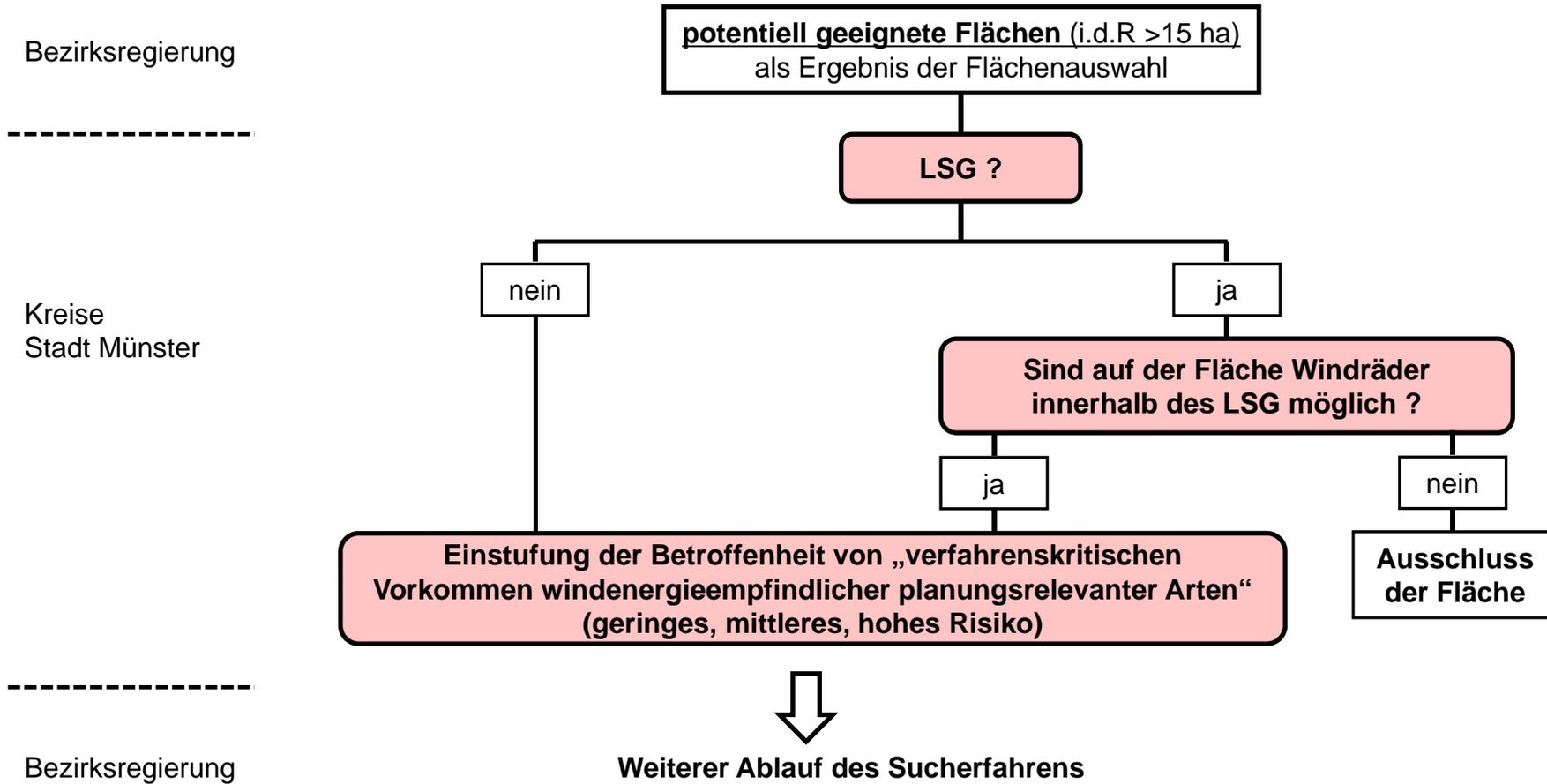
- Freileitungen, Bahntrassen, Bundesautobahnen,
- Flugplätze (Abstimmung mit Dez. 26 Luftaufsicht),

#### Bereich Lagerstätten:

- BSAB



# Einbeziehung der Belange der ULB





## Weitere Verfahrensschritte

- Erarbeitung Umweltbericht, Scoping-Verfahren
- Abstimmung mit Kommunen des Münsterlandes (kommunale FNP Konzepte zu WEA)
- Abstimmungsgespräch mit LWL, Belange der Kulturlandschaft
- Weitere Gespräche mit Interessengruppen, die besonders betroffen sind, z.B. NSV'e, WLW